

Ergänzende Bedingungen für Produktbeanstandung

- Artikel 1 Allgemeines
Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Mein Royal FloraHolland“ und manchmal abweichend von diesen gelten die unten stehenden spezifischen Bedingungen für die obengenannte Dienstleistung.
- Artikel 2 Beschreibung der Dienstleistung
Die Dienstleistung Produktbeanstandung bietet Ihnen die Möglichkeit, anzugeben, auf welche der in Artikel 3 dieser ergänzenden Bedingungen vorgeschriebenen Art und Weise der Benutzer Produktbeanstandungen hinsichtlich vom Benutzer über die Royal FloraHolland versteigerten Zierpflanzenprodukten abwickeln möchte.
- Artikel 3 Vorgehensweise und Vollmacht für Abwicklung von Produktbeanstandungen
- a. Wenn eine Produktbeanstandung bezüglich eines vom Benutzer über die Royal FloraHolland versteigerten Zierpflanzenprodukts eingeht, wird diese Produktbeanstandung gemäß den Bestimmungen in der Versteigerungsordnung abgewickelt, mit der Maßgabe, dass der Benutzer mit dem betreffenden Käufer auch einen Preisnachlass vereinbaren kann. Die finanzielle Abwicklung der Angelegenheit muss grundsätzlich über die Käufernummer des Benutzers bei der Royal FloraHolland verlaufen.
 - b. Der Benutzer hat die Möglichkeit, über Mein Royal FloraHolland auf der Seite der vorliegenden Dienstleistung:
 - anzugeben, dass der Benutzer Produktbeanstandungen jederzeit selbst abwickeln will oder
 - anzugeben, dass er einem Dritten oder der Royal FloraHolland eine Vollmacht ausstellen will, im Namen des Benutzers und zu dessen Lasten und auf dessen Risiko Produktbeanstandungen abzuwickeln, darunter das Gewähren von Preisnachlässen, und dass diese Vollmacht ab dem Zeitpunkt der Erteilung durch den Benutzer unbefristet gilt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Vollmacht beendet oder ändert.
 - c. Die von der Royal FloraHolland auf Grund der oben genannten Vollmacht ausgeführten Handlungen bzw. Rechtshandlungen, darunter die finanzielle Abwicklung dieser Angelegenheit, haben für den Benutzer und Dritte, einschließlich des bevollmächtigten Dritten, eine vollständig befreiende Wirkung.